

Ein würdevolles Sterben kann man regeln

Informationsveranstaltung des Mathilden-Hospitals zum Thema Patientenverfügung stieß auf eine große Resonanz

BÜDINGEN (co). „Was geschieht, wenn ich schwerkrank bin und ohne Bewusstsein, wenn ich selbst keine Entscheidung mehr treffen kann, wie es mit mir weiter gehen soll?“ - Diese Lage wünscht sich kein Mensch, und dennoch tritt sie häufig ein. Für einen solchen Fall ist eine Patientenverfügung die beste Lösung. Sie kann auch jederzeit widerrufen werden. Auf überaus großes Interesse stieß eine Veranstaltung des Mathilden-Hospitals zu diesem Thema, zu der die Hospiz-Gruppe und Krankenhausseelsorgerin Erni Stock-Hampel ins Mathilden-Wohnstift eingeladen hatten.

Über 60 interessierte Menschen und Angehörige schwer kranker Personen waren ebenso gekommen wie Pfarrer und Pfarrerinnen aus der Region. Der Chefarzt der Inneren Abteilung, Dr. Gottfried Heermann, und Rechtsanwalt Dr. Thomas Wolf hielten anschauliche Vorträge zur gesamten Problematik der Patientenverfügung.

Dr. Heermann machte deutlich, dass sie ein sehr wichtiges Thema sei, die den Ärzten der Krankenhäuser, insbesondere auf der Intensivstation, immer häufiger begegne. „Angst und Sorge vor dem Sterbeprozess begleiten uns alle, insbesondere die Angst um das Wo und das Wie. Die Patientenverfügung versucht das Sterben in einer würdevollen Art zu regeln.“ Er



Krankhausseelsorgerin Pfarrerin Erni Stock-Hampel und Damen der Hospiz-Gruppe mit Dr. Heermann und Dr. Wolf. Bild: Eichenauer

teilte weiterhin mit, dass heutzutage nur noch etwa fünf Prozent der Menschen in der Bundesrepublik zu Hause sterben, dahingegen etwa 80 bis 90 Prozent in Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen. Zwar führe der medizinische Fortschritt zu mehr Heilungschancen, die medizintechnisch mögliche Verlängerung des Lebens führe aber auch zur Sorge um Qualität und Dauer des Sterbeprozesses. Dadurch stelle sich unweigerlich die Frage, ob „durch die ‚Apparatemedizin‘ nicht der quälende Sterbeprozess sinnlos verlängert wird“. Es träten Sorgen auf, wie „werde ich meinen Willen äußern können oder ohne Bewusstsein vor mich hindämmern?“ Dr. Heermann sprach diese Sor-

gen und Nöte finden sollen, also bei einer schweren oder tödlich verlaufenden Krankheit. Diese Menschen könnten also vorsorglich festlegen, was bei fehlender Einwilligungsfähigkeit, also wenn man seinen Willen nicht mehr äußern kann, medizinisch geschehen oder unterbleiben soll - im weiteren Sinne Maßnahmen der passiven und indirekten Sterbehilfe fordern. Darüber hinaus könne in einer Vorsorgevollmacht jemand bestimmt werden, der für den Patienten Entscheidungen treffen dürfe, wenn dieser selbst nicht mehr geschäftsfähig ist.

Wie Rechtsanwalt Wolf darlegte, dient die Patientenverfügung „der Anweisung an Ärzte für den Fall fehlender Entschei-

gen und Nöte sehr behutsam an und verwies ebenso sensibel auf die Patientenverfügung, durch die vorsorglich, also von einem entscheidungs- und geschäftsfähigen Patienten, festgelegt werde, welche Behandlung und Verfahren im Krankheitsfall unterbleiben oder statt-

dungsfähigkeit“ des Betroffenen. Er stellte klar, dass eine Patientenverfügung auch die Angehörigen entlastet, falls sie bei medizinischer Behandlung über den Willen des Betroffenen entscheiden müssen, sofern dieser selber dazu nicht mehr in der Lage ist. Besonders hilfreich ist die Patientenverfügung, wenn es um eine mit Sicherheit tödlich verlaufende Erkrankung bei einem Betroffenen geht. Mit der Patientenverfügung legt der Betroffene im Vorhinein fest, was sein Wille ist im Blick auf medizinische Maßnahmen, zum Beispiel den Einsatz von schmerzlindernden Medikamenten oder die Anweisung zum Abbruch von Maßnahmen, die das Leben nur künstlich verlängern („Apparatemedizin“) oder den Behandlungsabbruch bei einem Koma, wenn keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht.

Da die Patientenverfügung in unserem Land keine gesetzliche Regelung hat - bisher jedenfalls - ist die Form frei wählbar. Dr. Wolf empfahl, ein persönlich verfasstes Dokument einem Formblatt vorzuziehen, damit unterstrichen würde, dass es sich hier wirklich um den eigenen Willen des Betroffenen handle. Auch eine Patientenverfügung ist jederzeit widerrufbar von dem Betroffenen, sofern er seinen Willen klar und eindeutig äußern kann.

Dass die Patientenverfügung betroffene Angehörige sehr entlastet, wurde auch in der anschließenden regen Diskussion deutlich, in der der Arzt und der Rechtsanwalt zahlreiche konkrete Fragen beantworteten.